Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 1Ob188/98y, 2Ob65/08k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

GmbHG §2
GmbHG §15

Rechtssatz

Die Vorgesellschaft wird durch ihre "Geschäftsführer" vertreten. Sie haftet demnach als Vertragspartnerin für Erklärungen, die vertretungsbefugte "Geschäftsführer" in ihrem Namen abgeben, und überdies nach allgemeinen Rechtsscheingrundsätzen, wenn selbst unbefugtes Erklärungsverhalten der Geschäftsführung von den Gesellschaftern geduldet wird.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 188/98y
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 188/98y
- 2 Ob 65/08k
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 2 Ob 65/08k
  Auch; nur: Die Vorgesellschaft wird durch ihre "Geschäftsführer" vertreten. (T1); Veröff: SZ 2008/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111557

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at